



## TARIFORDNUNG FÜR DIE KINDERBILDUNGS- UND - BETREUUNGSEINRICHTUNG Pattigham

### 1. Bewertung des Einkommens

- 1.1 Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (kurz KBBE) ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2 Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (kurz KBBG) und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3 Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung idgF sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- 1.4 Die gemäß § 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung idgF ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt ihres Kindes in die KBBE nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### 2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1 Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2 Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3 Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der KBBE und
  - angemessene Material- oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung idgF
- 2.4 Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

### 3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1 Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Elternbeitrag wird monatlich vorgeschrieben.
- 3.3 Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- 3.4 Macht ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der KBBE, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen.

### 4. Mindestbeitrag

- 4.1 Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50,-- Euro.
  - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 50,-- Euro.

- 4.2 Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

## **5. Höchstbeitrag**

- 5.1 Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128,-- Euro.
- 5.2 Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt mindestens 129,-- Euro.

## **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- 6.1 Für die Inanspruchnahme der KBBE an 3 Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2 Für die Inanspruchnahme der KBBE an 2 Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

## **7. Geschwisterabschlag**

- 7.1 Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 30 % und für jedes weitere Kind in einer KBBE ein Abschlag von 30 % festgesetzt.
- 7.2 Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBEs bzw. KBBEs unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.

## **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- 8.1 Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe 128,-- Euro eingehoben.
- 8.2 Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3 Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **9. Material- und Veranstaltungsbeiträge**

- 9.1 Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 95,-- Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich am 15. August eingehoben.
- 9.2 Bei Austritt des Kindes aus der KBBE wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4 Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern zu den Öffnungszeiten bei der Leitung der KBBE des Rechtsträgers eingesehen werden.

## **10. Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung idGF erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres. Die vom Land OÖ bekanntgegebenen Werte werden jeweils jährlich vor Beginn des Kindergartenjahres (1.9.) mittels Aushangs an der Amtstafel kundgemacht.

## 11. Sonstige Beiträge

- 11.1 Für Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 29,-- Euro ab dem Arbeitsjahr 2024/25 monatlich vorgeschrieben. Ab dem zweiten Kind und für jedes weitere ein und derselben Familie gilt eine Ermäßigung um 1/3 auf den Kostenbeitrag. Der Busbeitrag ist gleichlautend zur Indexsicherung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung idgF wertgesichert und wird für jedes Arbeitsjahr angepasst.
- 11.2 Für eine etwaige Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von mindestens 5,-- Euro pro Essensportion verrechnet. Der jeweilige Betrag richtet sich nach den tatsächlichen Kosten pro Essensportion.
- 11.3 Eine etwaige Essensbestellung erfolgt für die gesamte Woche am Freitag der Vorwoche. Sollte ein Kind kurzfristig nicht am Mittagessen teilnehmen können (Krankheit etc.), besteht für die Eltern die Möglichkeit das Mittagessen zwischen 12:00 und 12:30 Uhr abzuholen. Die vorbestellten Portionen werden jedenfalls verrechnet.

## 12. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Tarifordnung vom 01.09.2017 außer Kraft.

Angeschlagen am 28.06.2024

Abgenommen am 15.07.2024

Der Bürgermeister  
Johann Urwanisch



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.pattigham.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Johann Urwanisch, 28.06.2024 07:38:24